

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal **Mk. 2,50.**

Inhalt:

	Seite		Seite
Zur bundesrätlichen Festsetzung der Höchstpreise für Nahrungsmittel.	609	Aus Unternehmerkreisen. Selbe Praktiken während des Burgfriedens	615
Gesetzgebung und Verwaltung. Die Festsetzung von Höchstpreisen für Lebensmittel durch den Bundesrat. — Die Militärbehörden und die Arbeitsverhältnisse	610	Privatversicherung. Von der Kriegsversicherungskasse der „Volksfürsorge“	616
Arbeiterbewegung. Rammert Euch um die verwundeten Genossen! — Der Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe nach 15 wüthiger Kriegszeit. — Aus den deutschen Gewerkschaften	613	Politik, Justiz. Zur Politischerklärung der Gewerkschaften	616
		Mitteilungen. Quittung der Generalkommission über Quartalsbeiträge	616
		Hierzu: Statistische Beilage Nr. 7: Die Arbeitersekretariate im Deutschen Reich im Jahre 1913.	

Zur bundesrätlichen Festsetzung der Höchstpreise für Nahrungsmittel.

Die Generalkommission der Gewerkschaften und der Parteivorstand haben am 4. d. M. das Reichsamt des Innern in einer Eingabe ersucht, die zur Nahrungsmittelversorgung getroffenen Maßnahmen einer Revision zu unterziehen. Die Eingabe hat folgenden Wortlaut:

„Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands und der Vorstand der sozialdemokratischen Partei, deren Vertreter an den Erörterungen über die Preisfestsetzungen für Getreide im Reichsamt des Innern teilnahmen, erkennen grundsätzlich die Notwendigkeit der von dem Bundesrat getroffenen Maßnahmen an.

Leider sind wir insofern enttäuscht, als die Höchstpreise viel zu hoch angesetzt sind. Berücksichtigt man, daß die Ernte nicht ungünstig ausfiel und die Aufwendungen der Landwirte nur in einzelnen Distrikten das Maß des üblichen überschritten, so rechtfertigen die festgesetzten Preise sich keineswegs. Sie gehen weit über die der lebenden Generation bekannten Preise hinaus. Selbst in dem Jahre 1891, als Deutschland eine Missernte hatte und die Einfuhr aus Rußland durch Ausfuhrverbote unmöglich war, erreichte der Durchschnittspreis in Berlin für Roggen nur 211 Mk. und für Weizen 224 Mk. In den letzten zehn Jahren 1904/13 war der Durchschnittspreis für Roggen 167,45 Mk. und für Weizen 201,60 Mk.

In einer Zeit, wo Millionen von Menschen schwere Opfer bringen, sei es im Heeresdienst oder durch wirtschaftliche Leiden, kann nicht einem Teil der Bevölkerung ein besonderer Gewinn aus dieser Notlage zugestanden werden. Wir bedauern in hohem Maße, daß die Preisfestsetzungen so spät kamen und in den wirtschaftlich interessierten Kreisen nicht das Empfinden dafür vorhanden ist, in diesen Zeiten keine besonderen Profite zu machen.

Es ist uns bekannt, daß die Interessenten er-

klärt haben, daß bei den schon abgeschlossenen Käufen, wenn die Preise stark herabgesetzt werden, große Verluste eintreten müssen. Wir glauben, daß die Spekulanten, die an der Preistreiberei schuld sind, keine Rücksicht bei der Preisfestsetzung verdienen. Wer sich in solche Spekulationen begibt, mag auch die Folgen tragen. Die Verordnung hätte aber auch zurückgreifen können auf alle abgeschlossenen Käufe oder noch nicht vollzogene Lieferungen. Auch jetzt wäre es noch an der Zeit, die Preise herabzusetzen. Wenn aber dieser Weg nicht mehr gangbar erscheint, so müßte die Regierung die Verordnung dahin erweitern, daß für die Folgezeit die Preise langsam herabgesetzt werden und daß die noch nicht verkauften Mengen, die sich noch im Besitze der Landwirte befinden, zu einem erheblich minderen Preise zur Verfügung gestellt werden müssen. Vor allem sollten solche Ankäufe der Staat und die Gemeinden vornehmen, um diese Vorräte zu geeigneter Zeit zu mäßigen Preisen auf den Markt zu bringen.

In Kreisen der Landwirte, die das Ungefunde der Preistreibereien einsehen, würde sich hiergegen kaum ein Widerstand geltend machen; sie können dabei immer noch Preise erhalten, die reichlichen Nutzen abwerfen. Im Interesse der Konsumenten, die gegen die Preistreibereien dringend des Schutzes bedürfen, bitten wir, es bei der Verordnung nicht zu belassen, sondern eine Ergänzung vorzunehmen, die unseren Vorschlägen entspricht und sicherlich auf die Zustimmung aller Kreise rechnen kann, die an der Preistreiberei kein Interesse haben.

Wenn wir uns gegen diese Höchstpreise für Getreide wenden, so mit der gleichen Entschiedenheit dagegen, daß im künftigen Jahre dieser Preis pro Monat noch um 3 Mk. erhöht werden soll. Dafür liegt auch nicht der Schein einer Berechtigung vor. Die Vergleiche mit den vorausgegangenen Jahren ergeben, daß die Preise vom November 1912 bis April 1913 nach den Zusammenstellungen der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches eine fallende Tendenz zeigen. Nach diesen Veröffentlichungen des Reichsstatistischen Amtes betragen in Berlin die Preise für 1000 Kilogramm:

Beispiele von Industrien und Bezirken an, denen der Krieg eine erhöhte Arbeitsgelegenheit gebracht habe und für die Arbeiter in der benötigten Zahl nicht gleich zu erlangen waren. Selbst ungelernete Arbeiter waren nicht immer aufzutreiben. Schließlich unterscheidet sie zwischen wirklichen und nichtwirklichen Arbeitslosen, d. h. zwischen solchen, die arbeiten wollen und nicht können, und solchen, die arbeiten können, aber nicht wollen, und erklärt sich gegen die Zahlung von Reichszuschüssen für Gewerkschaften und für eine individuelle Behandlung der Arbeitslosen von Fall zu Fall, wobei sie noch ein Klageged über den Mangel an Sparsamkeit anstimmte.

In gewöhnlichen Zeiten würden wir solche Auslassungen des Unternehmerblattes ignorieren, zumal sie an Oberflächlichkeit ihresgleichen suchen können. Inmitten des ungeheuren Notstandes aber, dessen Bekämpfung eine der ersten Pflichten aller Parteien und Klassen und eine Voraussetzung des inneren Burgfriedens ist, müssen wir solche Auslassungen geradezu als eine schwere Gefährdung der Einmütigkeit des deutschen Volkes und als bewußte Quertreiberei gegen das notwendige soziale Hilfswerk energisch zurückweisen.

Daß wir noch immer eine erschreckend hohe Arbeitslosigkeit haben, kann kein vernünftig urteilender Mensch bestreiten. Die amtliche Arbeitslosenstatistik weist folgende Monatsziffern seit dem Jahre 1908, in welchem eine sehr hohe Arbeitslosigkeit einsetzt, nach:

	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913	1914
Ende Januar .	1,7	2,9	4,2	2,6	2,6	2,9	3,2	4,7
" Februar .	1,6	2,7	4,1	2,3	2,2	2,6	2,9	3,7
" März . .	1,8	2,5	3,5	1,8	1,9	1,6	2,3	2,8
" April . .	1,3	2,8	2,9	1,8	1,8	1,7	2,3	2,8
" Mai . . .	1,4	2,8	2,8	2,0	1,6	1,9	2,5	2,8
" Juni . . .	1,4	2,9	2,8	2,0	1,6	1,7	2,7	2,5
" Juli . . .	1,4	2,7	2,5	1,9	1,6	1,8	2,9	2,7
" August .	1,4	2,7	2,3	1,7	1,8	1,7	2,8	22,4
" Septemb.	1,4	2,7	2,1	1,8	1,7	1,5	2,7	16,0
" Oktober .	1,6	2,9	2,0	1,6	1,5	1,7	2,8	
" Novemb.	1,7	3,2	2,0	1,6	1,7	1,8	3,1	
" Dezemb.	2,7	4,4	2,6	2,1	2,4	2,8	4,8	

Die Arbeitslosigkeit erreichte im August 1914 die fünffache und im September noch immer die vierfache Höhe des höchsten Winterstandes von 1908. Selbst wenn im Oktober noch mit einem weiteren Rückgang der Arbeitslosigkeit zu rechnen ist, dann wäre die Arbeitslosigkeit noch immer um ein Vielfaches höher als in den schlimmsten Krisenmonaten der Vorjahre. Aber der November, Dezember und die folgenden Monate bringen ganz sicher wieder ein Anschwellen der Arbeitslosigkeit. Alle Kriegsaufträge und Befestigungsarbeiten vermögen dies nicht zu verhindern. Will man die Arbeitslosen wirklich im Winter den Doppelwirkungen von Kälte, Hunger und Verzweiflung überlassen? Glaubt man, daß die Einmütigkeit des deutschen Volkes und die Kampfesfreudigkeit seiner Söhne im Felde heben wird? Man vergegenwärtige sich doch nur, was ein Gesamtdurchschnitt von auch nur 16 Proz. völlig Arbeitsloser nach zweimonatiger Dauer einer vorher noch größeren Arbeitslosigkeit und neben der Tatsache, daß ein noch größerer Prozentsatz nur im halben oder drittel Umfange bei bedeutend vermindertem Verdienst beschäftigt ist, bedeutet. Es erscheint geradezu unverständlich, wie man sich über diese Situation mit einigen optimistischen Betrachtungen hin-

wegsetzen kann. In vielen Berufen sind 30 bis 50 Proz., in einigen sogar ein noch höherer Prozentsatz aller Berufsangehörigen arbeitslos. Gewiß versucht ein wachsender Teil den Uebergang zu anderen Berufen, selbst zu den schwersten und abschreckendsten Arbeiten wird gegriffen, um überhaupt wieder einmal zu Verdienst zu gelangen. Aber nicht jeder ist solchen Arbeiten gewachsen, und man muß doch auch die Psychologie des Arbeiters qualitativ hochstehender Berufe berücksichtigen, die sich nicht ohne weiteres hinein finden können, Heim und Familie in der Großstadt den Rücken zu kehren, um in westfälischen Hüttenwerken als Karrenschieber oder in einer niederschlesischen Zuderfabrik als ungelerner Hilfsarbeiter den Platz einzunehmen, an den sonst Ruthenen oder Kroaten gestellt wurden.

Die deutsche Arbeiterkraft hat in den wenigen Monaten des Krieges nicht bloß als Krieger draußen im Felde Großes geleistet, sie hat auch als Schanzengräber und Industriefreiwillige ein Maß von Anpassungsfähigkeit bewiesen, das Anerkennung verdient. Würde das deutsche Unternehmertum ein gleiches Maß von Anpassung und Opferwilligkeit aufgebracht haben, wahrlich, es stünde heute weniger schlimm um die deutsche Volkswirtschaft und wir hätten nicht die hohe Arbeitslosigkeit zu beklagen.

Anstatt gegen die Arbeitslosenunterstützung zu polemisieren, sollte die „Arbeitgeberzeitung“ lieber die ihr nahestehenden Organisationen der Unternehmer kategorisch auffordern, ihre Bemühungen mit denen der Gewerkschaften zu vereinen und ihre reichen Mittel in den Dienst der Arbeitslosigkeitsbekämpfung zu stellen. Diese Mittel würden rasch genug aufgezehrt sein und dann käme sehr schnell die Erkenntnis, daß es ohne öffentliche Mittel nicht geht und daß es Aufgabe des Reiches ist, hier helfend einzugreifen.

Mitteilungen.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 46 des „Corr.-Bl.“ wird die Statistische Beilage Nr. 7, enthaltend: „Die Arbeitersekretariate im Deutschen Reich im Jahre 1913“, beigegeben. Diese Nummer erscheint im Umfange von 40 Seiten.

Unterstützungs-Vereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Eisleben:	Hendrich, Reinhold, Angest. des Bergarbeiter-Verbandes.
Selbra:	Schäfer, Christoph, Angest. des Bergarbeiter-Verbandes.
Hamburg:	Weigelt, Wilhelm, Angest. des Handlungsgehilfen-Verbandes.
Hettstedt:	Hermann, Wilhelm, Angest. des Bergarbeiter-Verbandes.
Leipzig:	Krausch, Oskar, Angestellter des Kürschner-Verbandes.
München:	Bleibinhaus, Willibald, Angest. des Bauarbeiter-Verbandes.
"	Daffner, Thomas, Angest. des Bauarbeiter-Verbandes.
Neustettin:	Sahntow, Heinrich, Angest. des Bauarbeiter-Verbandes.
Sonneberg:	Brandel, Gottfr., Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.
Stuttgart:	Kurz, Christian, Angestellter des Buchdruckerverbandes.
Trier:	Müller, Georg, Berichterstatter.

	Roggen Mk.	Weizen Mk.
Oktober 1912 . .	180,20	211,50
November 1912 . .	176,90	205,80
Dezember 1912 . .	174,80	205,50
Januar 1913 . .	170,70	196,80
Februar 1913 . .	166,40	194,90
März 1913 . .	161,70	194,—
April 1913 . .	162,20	201,80

Die Preisfestsetzung des Bundesrats würde also für Ende 1915 einen Roggenpreis von 256 Mk. und einen Weizenpreis von 296 Mk. in Aussicht stellen. Diese Maßnahme stellt an die Bevölkerungskreise, die heute von der Last der wirtschaftlichen Unbill niedergebückt werden, eine unerhörte Zumutung, die mit tiefer Erbitterung empfunden wird. Dabei sind diese Preisfestsetzungen, die der Preistreiber noch weiten Spielraum lassen, nicht einmal soweit durchgeführt, daß auch die Mehlpreise festgelegt werden. Jetzt erst wird sich das Heer der Spekulanten auf die Preistreiber für Mehl legen, um abzuwarten, bis hier die Regierung die nötigen Maßnahmen ergreift, denn das Beispiel der Preisfestsetzung für Getreide ist keine Abschreckung für das spekulative Treiben jener Kreise. Die arbeitende Bevölkerung sollte erwarten können, daß ihre Interessen eine andere Würdigung erfahren als mit diesen Anordnungen, die eine neue, millionenschwere Last auf ihre Schultern legt, gegen die die ganze Preistreiber der Zollpolitik nur ein Kinderspiel ist.

Mit der Preisfestsetzung für Getreide steht im engen Zusammenhang die für Hülsenfrüchte. Auch hier sind im Detailhandel hohe Preise üblich, die einen großen Teil der Arbeiterschaft zwingen, auf diese nahrhafte Kost zu verzichten, weil die Preise unerträglich sind.

Im Gegensatz zu dem zögernden Vorgehen in der Preisfestsetzung für wichtige Konsumartikel hat die Entschlossenheit und Schnelligkeit überrascht, mit der die Reichsregierung die Zuckerpriese festgesetzt hat. Allerdings bestand hier die „Gefahr“, daß der Konsument den Zucker zu billig bekommt. Der Ueberfluß von Zucker, der Preisdruck, ließ das Interesse der Produzenten in den Kreisen der Regierung wohl viel drohender erscheinen, als wenn Millionen der Konsumenten eine Beute von Spekulanten werden. Der Durchschnittspreis für Rohzucker betrug 1913 für den Doppelzentner 18,50 Mk. Die Regierung garantiert heute den Produzenten den Preis von 19 Mk. Diese Festsetzung des Preises in Verbindung mit der Kontingentierung der Zuckerproduktion verrät eine Fürsorge für die Zuckerproduzenten, von der wir wünschten, sie bestände in gleichem Maße für die arbeitende Bevölkerung.

Wir weisen heute schon auf die bald eintretenden, sehr schnellen Preiserhöhungen für Vieh und Fleisch hin; greift hier die Regierung wiederum so spät ein wie bei den Getreidepreisen, so haben wir abermals mit einer schweren Schädigung der konsumierenden Bevölkerung zu rechnen. Viel rationeller erscheint es uns, auch die Zuckerrüben, soweit sie für die Produktion des Verbrauchszuckers nicht in Betracht kommen, der Viehfütterung dienstbar zu machen, nicht aber durch die Verarbeitung zu Melasse ein teures Viehfutter zu schaffen, bei der die Zuckerfabrikation erst ihre Nebenmen in Abzug bringt.

Ferner richten wir nochmals die Aufmerksamkeit auf die Preisfestsetzung für Kartoffeln. Wir

erkennen sehr gern an, daß die Militärverwaltung in einigen Bezirken schnell eingegriffen und die Preisfestsetzung vorgenommen hat, die erfreulicherweise mehr die Interessen der Konsumenten wahrnimmt, als die Bundesratsverordnung bei der Preisfestsetzung für Getreide. Aber diese Maßnahmen beschränken sich nur auf einige Bezirke; die allgemeine Verordnung kann nicht länger zurückgestellt werden, wenn nicht für die Bevölkerung dieselben schweren Nachteile entstehen sollen wie bei der Festsetzung der Getreidepreise. Die Festsetzung eines Höchstpreises für Kartoffel- und Stärkemehl ist im Hinblick auf die mühen Preistreiber dringend notwendig. Die Verordnung des Bundesrats, Kartoffelmehl als Zusatz bei der Brotfabrikation zu verwenden, hat den Preis für Kartoffelmehl bereits auf die Preishöhe für Roggenmehl getrieben.

Wir bitten, daß sich das Reichsamt des Innern von der Auffassung befreien möge, als ob solchen Treibern mit Ermahnungen begegnet werden kann, die zur Mäßigung raten. Diese Interessentengruppe ist dafür bekannt, daß sie ohne Rücksicht auf das Allgemeininteresse nur ihre Vorteile zu vertreten gewohnt ist.

Wir bitten deshalb, unsere Vorschläge zu berücksichtigen und nicht zögernd an Maßnahmen heranzutreten, die heute der gesamten Bevölkerung zum Schutze dienen müssen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Festsetzung von Höchstpreisen für Lebensmittel durch den Bundesrat.

Der Bundesrat hat auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 folgende Verordnungen und Bekanntmachungen über die Festsetzung von Höchstpreisen für Weizen, Roggen, Gerste und Kleie erlassen und im „Reichsanzeiger“ vom 29. Oktober (Nr. 255) veröffentlicht:

Artikel 1.

An die Stelle der §§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 339) treten folgende Vorschriften:

§ 2. Soweit für den Großhandel Höchstpreise festgesetzt sind, ist der Besitzer solcher Gegenstände verpflichtet, sie der zuständigen Behörde auf ihre Aufforderung zu überlassen; Landwirten sind die zur Fortführung ihrer Wirtschaft erforderlichen Mengen an Getreide und Futtermitteln zu belassen. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Soweit für den Kleinhandel Höchstpreise festgesetzt sind und ein Besitzer sich weigert, trotz Aufforderung der zuständigen Behörde, solche Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, kann die zuständige Behörde die Gegenstände, die für den eigenen Bedarf des Besitzers nicht nötig sind, übernehmen und auf seine Rechnung und Kosten zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen.

§ 3. Der Bundesrat setzt die Höchstpreise fest. Soweit er sie nicht festgesetzt hat, können die Landescentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden Höchstpreise festsetzen.

Die Landescentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Brot.
(Vom 28. Oktober 1914.)

§ 1. Weizenbrot darf in den Verkehr nur gebracht werden, wenn zur Vereitung auch Roggenmehl verwendet ist. Der Gehalt an Roggenmehl muß mindestens zehn Gewichtsteile auf 90 Gewichtsteile Weizenmehl betragen.

§ 2. Roggenbrot darf in den Verkehr nur gebracht werden, wenn zur Vereitung auch Kartoffel verwendet ist. Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl mindestens fünf Gewichtsteile auf 95 Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Vereitung mehr Gewichtsteile Kartoffel verwendet wird, muß mit dem Buchstaben K bezeichnet werden. Beträgt der Kartoffelgehalt mehr als 20 Gewichtsteile, so muß dem Buchstaben K die Zahl der Gewichtsteile in arabischen Zahlen hinzugefügt werden.

Werden gequeichte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so entsprechen 4 Gewichtsteile einem Gewichtsteile Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl.

§ 3. Diese Vorschriften gelten für Konsumentenvereinigungen auch bei Abgabe an ihre Mitglieder.

§ 4. Bäcker und Brotverkäufer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufsräumen anzuhängen.

§ 5. Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern nicht andere Vorschriften schwerere Strafen androhen, mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 6. Diese Verordnung gilt auch für Brot, das aus dem Ausland eingeführt wird.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem 4. November 1914, die Vorschrift des § 2 Absatz 1 mit dem 1. Dezember 1914 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl.
(Vom 28. Oktober 1914.)

§ 1. Das Verfüttern von mahlfähigem Roggen und Weizen, auch geschrotet, sowie von Roggen- und Weizenmehl, das zur Brotbereitung geeignet ist, ist verboten.

§ 2. Die Landescentralbehörden können das Schrotten von Roggen und Weizen beschränken oder verbieten.

§ 3. Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landescentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.

§ 4. Die Landescentralbehörden erlassen die Bestimmung zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die gemäß §§ 2, 3 und 4 erlassenen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 4. November 1914 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide.
(Vom 28. Oktober 1914.)

§ 1. Zur Herstellung von Roggenmehl ist der Roggen mindestens bis zu 72 vom Hundert durchzumahlen.

§ 2. Zur Herstellung von Weizenmehl ist der Weizen mindestens bis zu 75 vom Hundert durchzumahlen.

Die Landescentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diese Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugmehl von bestimmter Höhe hergestellt wird.

§ 3. Soweit ein Verkäufer von Weizenmehl infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann, ist er verpflichtet, eine nach § 2 zugelassene Mehlsorte zu liefern, die der verkaufsten im Auswahlverhältnis am nächsten steht.

Der Kaufpreis ist bei Lieferung eines geringwertigen Mehles nach den §§ 472, 473 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu mindern, bei Lieferung eines höherwertigen entsprechend zu erhöhen.

Der Käufer ist berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, soweit der Verkäufer infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Käufer nicht unverzüglich davon Gebrauch macht, nachdem der Verkäufer ihm angezeigt hat, daß er ganz oder teilweise nicht liefern kann.

§ 4. Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 4. November 1914 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Getreide und Kleie.
(Vom 28. Oktober 1914.)

§ 1. Der Preis für die Tonne inländischen Roggens darf im Großhandel nicht übersteigen in:

Aachen	237 M.	Hamburg	228 M.
Berlin	220 "	Hannover	228 "
Braunschweig	227 "	Kiel	226 "
Bremen	231 "	Königsberg, Pr.	209 "
Dreslau	212 "	Leipzig	225 "
Dromberg	209 "	Magdeburg	224 "
Laffel	231 "	Mannheim	236 "
Cöln	236 "	München	237 "
Danzig	212 "	Rosen	210 "
Dortmund	235 "	Rostock	218 "
Dresden	225 "	Saarbrücken	237 "
Duisburg	236 "	Schwerin, Meckl.	219 "
Emden	232 "	Stettin	216 "
Erfurt	229 "	Strasburg, Elz.	237 "
Frankfurt a. M.	235 "	Stuttgart	237 "
Gleiwitz	218 "	Zwickau	227 "

§ 2. Beträgt das Gewicht des Hektoliters Roggen mehr als 70 Kilogramm, so steigt der Höchstpreis für jedes volle Kilogramm um 1,50 M.

§ 3. In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorte) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landescentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der

nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinauffsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 4. Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens ist 40 Mk. höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen (§§ 1 und 3). Beträgt das Gewicht des Hektoliters Weizen mehr als 75 Kilogramm, so steigt der Höchstpreis für jedes volle Kilogramm um 1,50 Mk.

§ 5. Der Höchstpreis für die Tonne inländischer Gerste, deren Hektolitergewicht nicht mehr als 68 Kilogramm beträgt, ist in den preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Westfalen sowie in Oldenburg, Braunschweig, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg 10 Mk., in dem rechtsrheinischen Bayern 13 Mk., anderorts 15 Mk. niedriger als der Höchstpreis für die Tonne Roggen (§§ 1 und 3).

§ 6. Ein nach den §§ 1 bis 5 in einem Orte bestehender Höchstpreis gilt für die Ware, die an diesem Ort abzunehmen ist.

§ 7. Als Großhandel im Sinne der §§ 1 bis 6 gilt insbesondere der Verkehr zwischen dem Erzeuger, dem Verarbeiter und dem Händler.

§ 8. Der Preis für den Doppelzentner Roggen- oder Weizenkleie darf beim Verkauf durch den Hersteller 13 Mk. nicht übersteigen. Diese Vorschrift gilt nicht für Futtermehl (Vollmehl, Mand, Grießkleie und dergleichen).

§ 9. Die Höchstpreise bleiben bis zum 31. Dezember 1914 unverändert, von da ab erhöhen sie sich am 1. und 15. jedes Monats bei Getreide um 1,50 Mark für die Tonne, bei Kleie um 5 Pf. für den Doppelzentner.

§ 10. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack und für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 Proz. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Sie schließen bei Getreide, aber nicht bei Kleie, die Kosten der Verladung und des Transports bis zum Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes des Abnahmeortes in sich.

§ 11. Diese Verordnung tritt am 4. November 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außertrtretens.

Die Militärbehörden und die Arbeitsverhältnisse.

Seit Beginn des Krieges haben die Militärbehörden in vielen Fällen sich mit den Lohn- und Arbeitsverhältnissen der Arbeiter und Angestellten in Handel und Gewerbe befaßt, teils wo sie selbst Auftraggeber waren, wie im Schneidergewerbe, teils auch generell zum Schutze der Arbeitnehmer. Die Fälle, in denen Militärbehörden in dieser Weise eingegriffen haben, sind bereits so zahlreich, daß wir nicht alle registrieren können. Einige die Arbeiter besonders interessierende Fälle verdienen der in ihnen befundenen sozialen Einsicht wegen hier festgehalten zu werden.

So hat das bayerische Kriegsministerium Mitte Oktober die Stellen, die militärische Aufträge zu vergeben haben, angewiesen, allen Beschwerden über Gehaltskürzungen bei liefernden Firmen nachzugehen. In allen Lieferungsverträgen ist die Bestimmung aufzunehmen, daß Gehalts- oder Lohnherabsetzungen ausgeschlossen sind. Bei Zuwiderhandlungen seitens des Lieferanten steht der Militärverwaltung das Rücktrittsrecht zu, ohne

daß der Lieferant einen Entschädigungsanspruch erheben kann. Solche Unternehmer sind von jeder Lieferung ausgeschlossen, die die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse zur Ausbeutung der Angestellten und Arbeiter ausnutzen.

Das Bekleidungsamt des 4. Armeekorps in Magdeburg hat einer mit Militärlieferungen betrauten Konfektionsfirma in Halle folgendes Schreiben gesandt:

„Das Amt erfährt durch die dortige Handelskammer, daß die dortigen Konfektionsfirmen als Wackerlohn für Hosen 2 Mk. und 2,25 Mk. zahlen, während das Amt 3,50 Mk. gewährt. Der Gewinn ist rechnerisch groß und in einer Zeit der Not als verwerflich und empörend zu bezeichnen. Sollte Ihre Firma sich dieser schmutzigen Handlungsweise schuldig gemacht haben, so sieht sich das Amt genötigt, weitere Vergabe von Arbeiten an Sie einzustellen. Die Bestimmungen der Einlage müssen genau befolgt werden. Sollten irgendwelche Klagen nochmals nach hier gelangen, so wird Ihnen unnachsichtlich keine weitere Arbeit zugeteilt.“

Die erwähnte Einlage bezeichnete 10 Proz. Unternehmergewinn bei Anfertigung der Arbeit durch Heimarbeiter, 15 Proz., wenn die Arbeit in der eigenen Werkstatt des Unternehmers hergestellt wird, als angemessen.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps in Essen erließ folgende Bekanntmachung:

„Es ist mir ein Erlaß des Gouverneurs von Mecklenburg gekommen, den ich seiner Bedeutung wegen in der Hauptsache wiederzugeben mich veranlaßt sehe.“

Das Gouvernament hat in Erfahrung gebracht, daß einzelne Geschäftshäuser verabredet haben, während der Kriegszeit ihren Angestellten, die sie weiter beschäftigen, nur die Hälfte des bisherigen Gehalts zu zahlen und die Angestellten sich in ihrer Notlage diesen Bedingungen fügen müssen. Abgesehen davon, daß das ganze Verhalten dieser Firmen ungesetzlich ist, werden dieselben darauf aufmerksam gemacht, daß, falls die Angestellten nicht ihr volles Gehalt, und zwar auch für die verfloßene Zeit, ausbezahlt erhalten, der gesamte Güterverkehr für die in Frage kommenden Geschäfte unter Vorbehalt weiterer Maßnahmen gesperrt wird.

Auch mir sind in der letzten Zeit aus den Kreisen kaufmännischer Angestellter vielfach Klagen über ein ähnliches Verhalten von Firmen zu Ohren gekommen. Wenn ich dieses Verfahren auch aufs entschiedenste verurteile, so habe ich doch bislang nicht verallgemeinern wollen und mich deshalb nicht entschließen können, eine ähnliche Strafbestimmung zu erlassen. Vielmehr habe ich in allen Fällen durch gütliche Verhandlungen ein Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern zu erzielen versucht und fast immer auch erreicht.

Diesen Weg bin ich deshalb gegangen, weil ich nicht bloß der unabweisbar vorhandenen schwierigen Lage der Arbeitgeber Rechnung tragen wollte, sondern weil ich der Ueberzeugung bin, daß die meisten Arbeitgeber die Interessen ihrer Angestellten als ihre eigenen ansehen und es deshalb für ihre Pflicht erachten, die durch den Krieg hervorgerufene Notlage gemeinsam mit ihnen zu tragen.

Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß die Arbeitgeber auch für die Folge nach Möglichkeit in diesem Sinne handeln werden.“

Der kommandierende General des 18. Armeekorps, Freiherr von Gall, hat veröffentlicht nachfolgende, Berlin, den 9. Oktober 1914, datierte Bekanntmachung:

„Beim Generalkommando sind vielfach Klagen darüber erhoben worden, daß Geschäftsinhaber nach Kriegsausbruch die Gehälter und Löhne ihrer Angestellten in erheblichem Maße gekürzt haben. Es ist Pflicht der Geschäftsinhaber, als der durchweg wirtschaftlich Stärkeren, auf die Lage der Angestellten in der jetzigen Zeit doppelt so

Rückficht zu nehmen, und es muß als verwerflich bezeichnet werden, wenn die gegenwärtige Notlage vieler Angestellten zu Lohnrückstellungen benützt wird. Wenngleich nicht verkannt werden soll, daß auch manche Geschäftsinhaber unter den augenblicklichen wirtschaftlichen Verhältnissen leiden, so gewinnt es doch den Anschein, als wenn die Lohnherabsetzungen in einzelnen Fällen in einer Weise erfolgen, die durch die Verhältnisse der Geschäftsinhaber nicht begründet sind.

Das Generalkommando will in die Vertragsfreiheit der Geschäftsinhaber in bezug auf die Abschließung der Anstellungsverträge zunächst nicht eingreifen, gibt aber hiermit bekannt, daß alle diejenigen Geschäfte, bei denen in unzulässiger Weise eine Kürzung des Gehalts oder Lohnes der Angestellten erfolgt, von jeglicher Militärlieferung ausgeschlossen werden.

Daß verschiedentlich von den Kommandostellen die Anerkennung des Koalitionsrechtes der Arbeiter gefordert und erklärt wurde, daß die Zugehörigkeit zu diesem oder jenem Verein für die Einstellung oder Entlassung eines Arbeiters nicht maßgebend sein dürfe, haben wir bereits früher berichten können.

Arbeiterbewegung.

Kümmert Euch um die verwundeten Genossen!

Reichlich werden Liebesgaben gespendet. Freilich an einer Stelle überreich, während an einer anderen Stelle nur selten der Ausdruck der Teilnahme in Erscheinung tritt. Dem Soldaten in Felder kann man nur die Liebesgaben senden, ihm vielleicht noch ein freundliches Wort hinzufügen. Die Schwierigkeiten der Feldpost erschweren noch die Bildung der Ueberzeugung, daß Liebesgaben auch wirklich in die Hände dessen kommen, für den sie bestimmt sind. Doch hoffen wir, daß sich diese Organisation immer mehr bessert, so daß diese Beziehungen regelmäßige und wirksame werden. Freilich, für den Parteigenossen im Felde im besonderen zu wirken, was uns naturgemäß sehr nahe liegen muß, ist sehr schwer. Die wichtigste Verbindung, die wir ihm schaffen können, ist die regelmäßige Zusendung des Parteiblatts. Vielen Genossen hat auch sehr viele Freude gemacht, daß manche Centralvorstände der Gewerkschaften den im Felde stehenden Genossen das Gewerkschaftsblatt regelmäßig übersenden. Alles, was den Arbeitern, die unter überaus schwierigen Bedingungen leiden, ganz anders wie die Heimgebliebenen, die von unabwendbaren Gefahren umgeben sind, alles, was diesen Arbeitern sagt, daß man an sie zu Hause denkt und daß man das Band nicht lockern lassen will, das sie mit uns verbindet, all das ist ihnen ein Trost und eine Stütze. Nicht nur von Frau und Kind, von Schwester und Mutter sollen sie erfahren, daß die Gedanken ihrer Lieben bei ihnen bleiben, sie sollen auch empfinden, daß die Partei und die Gewerkschaft niemand vergessen will, der fern von ihnen weilt, daß sie die Treue denen halten, die nun nicht für ihre Klasse, sondern für ihr Volk mit aller Kraft und mit Einsatz ihres Lebens einstehen müssen. Wer im Felde ist, ist aber noch im Vollbesitz seiner Kraft, er hegt noch die Hoffnung, gesund und wirkungsfähig zu seiner Familie und seinen Genossen zurückzukehren, er ist noch immer mit mehr Sicherheit gewappnet als der Verwundete, der in einem Lazarett liegt und vielleicht schwarzseherisch in die Zukunft blickt.

Der Sanitätsdienst macht es begreiflicherweise nicht möglich, daß jeder Verwundete in seinem Heimatort oder in das diesem nächstgelegene Lazarett gebracht wird. Mancherlei Gründe führen dazu, daß Süddeutsche an der Waterkant gepflegt werden,

Ostpreußen im Rheinland und Rheinländer in Schlesien, Oldenburger in Bayern und Mecklenburger in Baden. Vielfach halten die Verwundeten lange Transporte nicht aus oder man fürchtet von ihnen Schädigung. Der rasche Eisenbahnzug, der nur in bestimmter Richtung möglich ist, das Bedürfnis, die Lazarette hinter den Kampflinien schnell frei zu erhalten, entscheiden, und nicht das seelische Bedürfnis des Verwundeten, nahe bei Frau und Kind im Zusammenhang mit seinen Freunden zu kommen, Trost zu finden und Nachricht zu erhalten über all das, was geschehen ist, seitdem der Krieg den nun Verwundeten und damals Vollkräftigen seinen Lieben entführt hat.

Wir können sehr wohl die Notwendigkeiten begreifen, die den Verwundeten in eine trotz aller liebevollen Pflege völlig fremde Umgebung bringt. Aber wir wissen auch, daß dadurch nur zu reichlich viele Enttäuschungen den Verwundeten bereitet werden. Es fehlt durchaus nicht bei den Truppentransporten der Wunsch, dieser begreiflichen Sehnsucht der Verletzten Rechnung zu tragen. Oft kann aber im letzten Augenblicke diesem Wunsche nicht Rechnung getragen werden. Es wird dem Verletzten, wenn er in den Eisenbahnzug gehoben wird, in dem besten Glauben versichert, daß er in seinen Heimatsort geführt wird, und doch wird er Hunderte von Kilometern von diesem entfernt in ein anderes Lazarett gebracht. Seine Wunden ertragen dann eben nicht mehr eine weitere Reise ohne operativen Eingriff oder ohne sonstige gründliche Behandlung. Oft stehen auch den durchaus berechtigten Wünschen und Erwartungen höhere Interessen oder der Nutzen für eine größere Anzahl von Verwundeten im Wege, so daß der heiße Wunsch des einzelnen weichen mußte.

Die Arbeiterbewegung ist die größte Zusammenfassung des deutschen Volkes. Diese Arbeiterbewegung hat große und wichtige Aufgaben, vielleicht größere und wichtigere noch, als irgendeine andere Korporation im Deutschen Reich. Wir sind die Vertretung der Armen, derer, die nicht so leicht von Geschäftsfreunden oder von Bekannten unserer Freunde aufgesucht werden können. — So bleiben der Arbeiterbewegung große Aufgaben im Interesse der vielen verwundeten Arbeiter. Es gibt in jedem Ort einige Genossen, die sich gerne der Aufgabe unterziehen würden, die Spitäler zu besuchen, den Arbeitern Trost zu spenden, für sie einen Brief zu schreiben und in der entfernten Heimat für sie Erkundigungen einzuziehen, ihnen die Zusendung ihres gewohnten Parteiblattes zu vermitteln und die Zustellung ihres Gewerkschaftsorgans zu veranlassen. Das sind alles Dinge, die nur Zeit und Liebe und gar kein Geld kosten. Die Gewerkschaftsorganisation wird auch den Frauen der Verwundeten auf ihre Anfrage Auskunft geben können und Ermittlungen anstellen können.

Der innige Zusammenhang aller, die die Arbeiterbewegung vor dem Kriege verbunden hat, soll auch während und nach dem Kriege in keiner Weise gelockert werden. Jeder kann da nach seinen Kräften mithelfen.

Der Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe nach 15wöchiger Kriegszeit.

Der Krieg hat die Gewerkschaften in eine äußerst schwierige Lage gebracht. Ihre statutarischen Bestimmungen sind nur für Friedenszeiten geschaffen; für den Kriegsfall ist keine Vorkehrung getroffen. Besonders wurde der Verband der Lithographen, Stein-

einen großen Aufschwung genommen habe. Eine Reihe von kapitalkräftigen Großbetrieben sei entstanden, in denen Hunderte gelernte und ungelernete Arbeiter männlichen und weiblichen Geschlechts sogar in Tag- und Nachtschichten beschäftigt werden. Durch das Eingreifen des Verbandes sind in vielen Fällen die Lohn- und Arbeitsverhältnisse dieser Arbeiter geregelt worden.

In der ersten Kriegswache waren 15 044 Mitglieder des Gemeindefabrikantenverbandes zum Kriegsdienst eingezogen. Die Mitgliederzahl betrug am 15. Oktober 36 747, die Zahl der Arbeitslosen 459.

Das Spezialorgan der im Handlungsgehilfenverbande organisierten Lagerhalter, „Der Filialleiter“, dessen Erscheinen nach Beginn des Krieges eingestellt wurde, wird seit dem 11. November wieder herausgegeben.

Der Gutmacherverband zählte am 30. Oktober 9710 Mitglieder. Arbeitslos waren davon 4177, in Arbeit standen 5243 und krank waren 300 Mitglieder. Zum Kriegsdienst waren 1103 Mitglieder einberufen.

Der Verbandsvorstand der Maschinenisten und Heizer fordert die Mitglieder auf, durch freiwillige Sammlungen eine Weihnachtsspende für die Familien der im Felde stehenden Mitglieder zu ermöglichen. Der Verbandsvorstand stellt aus der Hauptkasse 10 000 Mk. für diesen Zweck zur Verfügung.

Der Bericht des Metallarbeiterverbandes für die 11. Kriegswache erstreckt sich auf 433 Verwaltungsstellen mit 353 825 Mitglieder am Schlusse der Woche. Der Abgang beträgt 4757, davon wurden 2764 Mitglieder zum Kriegsdienst eingezogen. Arbeitslos waren 36 466 Mitglieder oder 10,3 Proz. gegen 11,1 Proz. in der Vorwoche. Die Gesamtzahl der Einberufenen betrug 167 951. Für Arbeitslosenunterstützung wurden in der Berichtswache 240 705 Mk. verausgabt.

Vorstand und Ausschuss des Schneiderverbandes beschlossen, sowohl den Arbeitslosen als den Familien der Einberufenen im Monat November eine Unterstützung auf die Dauer von zwei Wochen zu gewähren. Arbeitslose und Familien von Kriegsteilnehmern, die bisher keine Unterstützung bezogen, haben Anspruch auf die erstmalige Unterstützung für 4 Wochen.

Der Bericht des Holzarbeiterverbandes über den Stand der Organisation am 24. Oktober erstreckte sich auf 160 688 Mitglieder. Arbeitslos waren 30 086 Mitglieder oder 25,6 Proz., krank 3650 Mitglieder. Beschäftigt waren 83 894 Mitglieder, davon in voller Arbeitszeit 40 094. Die Gesamtzahl der Einberufenen betrug 43 058.

Im Textilarbeiterverband haben am 18. und 19. Oktober Konferenzen stattgefunden, in denen über die Situation Bericht erstattet und beraten wurde. Bis zum 10. Oktober sind circa 800 000 Mk. Unterstützungen aus Anlaß des Krieges gezahlt worden. Die Konferenzen erklärten sich damit einverstanden, daß die Lokalkassenbestände für die Dauer des Krieges der Hauptkasse leihweise zur Verfügung gestellt werden, und daß eine Regelung der Beitragsleistung durchgeführt wird. Vollbeschäftigte Mitglieder müssen neben dem ordentlichen Verbandsbeitrag wöchentlich 20 Pf. Extrabeitrag leisten. Wer nur drei Tage in der Woche beschäftigt wird, zahlt den halben Verbandsbeitrag.

Aus Unternehmerkreisen.

Gelbe Praktiken während des Burgfriedens.

Schon mehrfach haben wir darauf aufmerksam gemacht, daß selbst in der gegenwärtigen Zeit des angeblichen Burgfriedens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verschiedene Firmen, darunter besonders die Firma Siemens u. Halske, von einer Propaganda für die gelben Werkvereine nicht ablassen.

Bekanntermaßen sind die gelben Werkvereine nichts anderes als Waffen der Arbeitgeber im Kampf gegen die Arbeiter und ihre Organisationen. Wenn nun in der gegenwärtigen Zeit die Arbeitgeber ihre gelben Maßnahmen in alter Weise weiter treffen, dann kann man ungefähr sehen, wie ehrlich der Friede zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer während der Zeit des Krieges gedacht ist.

Nimmt man noch dazu das Bemühen der Arbeitgeber, die Gewerkschaften zu veranlassen, bei der Unterstützung der Arbeitslosen in der gegenwärtigen Zeit recht weit zu gehen, dann liegen die Pläne der Scharfmacher klar zutage: Möglichste Stärkung der gelben Werkvereine und möglichste Schwächung der finanziellen Kraft der Gewerkschaften.

Als Beweis für die Richtigkeit der obigen Darlegung können wir heute folgendes anführen: In allen möglichen Städten Deutschlands sucht die Firma Siemens u. Halske durch Inserate in der Tagespresse Arbeitskräfte. Verschiedentlich ist von auswärts darauf bei der Firma angefragt. Auf eine derartige Anfrage ist die nachfolgende Antwort gegeben:

Verband Berliner Metallindustrieller
Arbeitsnachweis, Berlin S.O., Buxtehauener Straße 15.
Berlin, den 1914.
Herrn

Im Besitze Ihrer an die Firma Siemens u. Halske Bernerwert gerichteten Bewerbung teilen wir Ihnen mit, daß Sie eventuell bei der genannten Firma eingestellt werden können. Wir bemerken jedoch hierzu, daß Ihre Reise nach hier auf eigene Kosten und Gefahr zu erfolgen hat, daß weder wir noch die Firma eine Entschädigung für Zeitverlust, Fabrauslagen usw. gewähren können, auch dann nicht, wenn von Ihrem Angebot wider Erwarten aus irgendeinem Grunde kein Gebrauch gemacht werden sollte. Selbstverständlich würden wir uns dann bemühen, Sie möglichst bald in einem anderen zu unserem Verbands gehörenden Betriebe unterzubringen. Wir fügen noch hinzu, daß die Firma Wert darauf legt, daß Sie dem bei ihr bestehenden Unterstützungsverein beitreten, Ihre eventuelle Einstellung wird jedoch hiervon nicht abhängig gemacht.

Sollten Sie hiermit einverstanden sein, melden Sie sich mit Ihren Papieren und diesem Schreiben in unserem Arbeitsnachweis in der Zeit von 8—3 Uhr.

Hochachtungsvoll

Auffällig ist zunächst an diesem Schreiben, daß nicht die Firma Siemens u. Halske, sondern der Verband Berliner Metallindustrieller antwortet. Des weiteren ist das Schreiben deshalb ein wichtiges Dokument, weil der Verband Berliner Metallindustrieller gegen die gelben Praktiken der Firma Siemens u. Halske (Siemens u. Halske ist Mitglied des Verbandes Berliner Metallindustrieller) nichts einzuwenden hat, denn sonst würde der Verband sich nicht für die Firma Siemens u. Halske bemühen. Der Verband Berliner Metallindustrieller hat also nichts dagegen, daß der Kampf der Arbeitgeber auch in der gegenwärtigen Zeit fortgeführt wird.

Es zeigt dies, wie die Friedensbeteuerungen, auch der Arbeitgeberverbände aussehen, und man

brüder und verwandten Berufe stark betroffen. Kurz vor Ausbruch des Krieges befand sich der Verband, ebenso wie die Konjunktur im graphischen Gewerbe auf dem Wege zum Aufstieg. All dies hat der Krieg zunichte gemacht. Der Verbandsvorstand sah sich gleich zu Beginn des Krieges zu außerordentlichen Maßnahmen gezwungen. Er hat die statutarischen Unterstützungen außer Kraft gesetzt und eine Notstandsunterstützung für Arbeitslose eingeführt. Die Arbeitslosigkeit wurde aber so groß, daß auch diese Unterstützung, wie vorauszusehen war, nicht für eine lange Dauer gezahlt werden konnte. Während in normalen Zeiten der Verband kaum 600 arbeitslose Mitglieder zu unterstützen hatte, so waren in den ersten Kriegswochen zirka 7000 Arbeitslose vorhanden, welche Zahl erfreulicherweise gesunken ist bis auf 3750 im Augenblick. Dabei ist allerdings zu betonen, daß viele im Berufe Arbeitslose gemeindliche Notstandsarbeiten verrichten oder in einem anderen Gewerbe Unterfunft gefunden haben. Wenn der Verband nur aus eigenen Mitteln die Notstandsunterstützung gezahlt hätte, so hätte er diese Auszahlung schon längst einstellen müssen. Durch Hilfe der anderen Gewerkschaften aber war es ihm möglich, bis jetzt Unterstützung zu zahlen. Nunmehr ist aber auch diese Quelle versiegt und der Verband kann nur mit seinen eigenen Einnahmen rechnen. Diese betragen pro Woche zirka 7000 Mk., während 20 000 Mk. bei den bisherigen Unterstützungsjahren gebraucht würden. Eine stattgefundene Konferenz des Verbandsvorstandes mit den Gauleitern faßte den Beschluß, daß in Anbetracht der gegenwärtigen Verbandslage die Weiterzahlung der bisherigen Unterstützung eingestellt und geprüft werden soll, wieviel Arbeitslose aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Es wurde darauf hingewiesen, daß bereits in vielen Orten eine Arbeitslosenunterstützung eingeführt ist, daß jedenfalls aber noch recht viele Arbeitslose vorhanden sind, die nichts erhalten, weil in vielen Orten Deutschlands bis jetzt noch keine Arbeitslosenfürsorge eingeführt worden ist und in den anderen zum Bezug von Unterstützungen Sorenzeiten bestehen. Der Verband betrachtet es als seine Pflicht, den arbeitslosen Mitgliedern, die von keiner Seite unterstützt werden, zu helfen, soweit es in seiner Macht steht. Um eine Uebersicht zu erhalten über die in den einzelnen deutschen Orten gewährten städtischen oder staatlichen Unterstützungen und über die Anzahl der arbeitslosen Mitglieder, die von keiner Seite eine Unterstützung erhalten, hat der Verband eine Umfrage veranstaltet. Diese ergibt, daß in Deutschland zirka 1300 arbeitslose Mitglieder vorhanden sind, die keine Unterstützung durch die Gemeinde, die Landesversicherungsanstalten, die Organisationen der Kriegshilfe oder andere gleichartige Organisationen erhalten. Dazu kommt noch ein Teil Kranke, Invaliden und Witwen, die der Verband ebenfalls unterstützen muß. Bauend auf die Solidarität und Opferwilligkeit der Mitglieder soll versucht werden, alle diese Hilfsbedürftigen weiter zu unterstützen. Vom Verbandsvorstand wurden jetzt folgende Bestimmungen erlassen: Von jetzt ab erhalten die Arbeitslosen, die Kranken, Invaliden und Witwen, die von keiner Seite eine Unterstützung erhalten, eine Notstandsunterstützung wie bisher weiter. Sterbegeld für Mitglieder und deren Frauen wird zur Hälfte der bisherigen Höhe bezahlt. An die in Arbeit befindlichen Mitglieder wird appelliert, um diese Unterstützungen möglichst für die ganze Kriegsdauer hindurch zahlen zu können, ihre Beiträge pünktlich zu zahlen und sofern es ihnen irgend-

möglich ist, noch einen Extrabeitrag. Denn es sei Pflicht jedes Mitgliedes, das schwere Los derjenigen Arbeitslosen zu mildern, denen der Verband jetzt die einzigste Hilfsquelle ist.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

In einem Bericht im „Grundstein“ über eine Informationsreise durch das von den Russen verwüstete Ostpreußen entwirft Friß Paepow, Vorsitzender des Deutschen Bauarbeiterverbandes, ein Bild der dortigen Zustände. Die Bewohner sind entflohen, ihre Wohnstätten größtenteils vernichtet. Die aufblühenden Zweigvereine des Verbandes existieren nicht mehr. Die Hälfte der Verbandsmitglieder sind eingezogen, viele der nicht eingezogenen Mitglieder sind in Königsberg und anderen festen Orten mit Militärarbeiten beschäftigt. Paepow schließt seinen Bericht mit folgenden Zeilen:

„Wann mit dem Wiederaufbau der zerstörten Ortschaften begonnen werden kann, steht noch dahin. Wahrscheinlich nicht vor dem Frieden oder doch nicht vor der sicheren Aussicht, daß die Rückkehr der Russen ausgeschlossen ist. Dann reichen die ostpreussischen Arbeitskräfte nicht aus, selbst wenn die in normalen Zeiten fällige Arbeit liegen bliebe, was ja nicht geschehen kann. Wir werden versuchen, mit Hilfe der Behörden die Vermittelung und den Bezug von Arbeitern in die richtigen Bahnen zu lenken. Was bis jetzt an Arbeitskräften nach Ost- und Westpreußen — zum Teil durch unsere Hilfe — vermittelt worden ist, wird noch immer zu Schanzarbeiten oder auch zu Aufräumungsarbeiten benötigt. Als selbstverständlich setzen wir voraus, daß alle Kollegen, die zu Hause arbeitslos sind, gern bereit sind, zu angemessenen Bedingungen den Ostpreußen zu helfen, auch wenn sie einige Unbequemlichkeiten in den Kauf nehmen müssen.“

Der am 20. Oktober abgeschlossene Bericht des Brauereiarbeiterverbandes über seine Organisationsverhältnisse während des Krieges erstreckt sich auf 253 Zahlstellen mit 50 338 Mitgliedern. Arbeitslos waren 720 Mitglieder, krank 472, einberufen 14 966. Von den Einberufenen waren 11 480 verheiratet oder 76,7 Proz.

Der Wochenbericht des Fabrikarbeiterverbandes für die 12. Kriegswche (17.—24. Oktober) erstreckte sich auf 370 Zahlstellen mit 185 965 Mitgliedern am 1. August. Für 21 000 Mitglieder waren keine Berichte eingegangen. Am 24. Oktober waren 11 091 Mitglieder arbeitslos = 6 Proz. gegen 6,4 Proz. in der Vorwoche. Von den Arbeitslosen waren 5020 Mitglieder ausgesteuert. Zum Kriegsdienst waren insgesamt 49 843 Mitglieder eingezogen oder 27,3 Proz. Eine Aenderung gegen die Vorwoche war in dieser Zahl nicht eingetreten.

Eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Ausschusses des Fabrikarbeiterverbandes mit den Gauleitern beschloß, die Familienunterstützung der Kriegsteilnehmer am 31. Oktober einzustellen. In den ersten 12 Kriegswochen sind 820 000 Mk. für Arbeitslosenunterstützung und in den Monaten September—Oktober 400 000 Mk. für Familienunterstützung verausgabt worden. Die Einstellung der letzteren Unterstützung erwies sich als notwendig, um die Unterstützung der Arbeitslosen nicht in Frage zu stellen.

Der „Fleischer“ berichtet, daß seit Ausbruch des Krieges die Fleischkonservenindustrie

kann daraus entnehmen, was es mit den duzendfachen der Arbeiterorganisationen gegebenen Erklärungen der Arbeitgeber auf sich hat, in denen es heißt, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der gegenwärtigen Kriegszeit Hand in Hand gehen müssen.

Die äußerst vorsichtige Abfassung des obigen Schreibens zeigt weiter, daß die Firma Siemens u. Halske wahrscheinlich doch die Einstellung davon abhängig machen wird, daß der betreffende Arbeiter Mitglied des gelben Wertvereins wird, und für den Fall, daß dann Einstellung bei der Firma Siemens u. Halske nicht erfolgt, will sich der Verband Berliner Metallindustrieller bemühen, den Arbeiter in irgendeinem anderen zu ihrem Verband gehörenden Betrieb unterzubringen.

Es ist diese Stelle des Briefes sehr vorsichtig und zeigt doch klar genug, wie es aufzufassen ist. Aus dem Grunde soll sich auch der Arbeiter, der sich an die Firma Siemens u. Halske mit einer Anfrage gewandt hat, nicht bei der Firma Siemens u. Halske, sondern im Arbeitsnachweis des Verbandes Berliner Metallindustrieller, Buxtehuderstr. 10, melden.

Wir ersuchen alle organisierten Arbeiter dringend, derartige und ähnliche Inserate unberücksichtigt zu lassen, denn die Situation ist für den Arbeiter, der auf ein solches Schreiben hin nach Berlin kommt, alles andere, nur keine angenehme.

Wer dem Schreiben vertraut und auf eigene Kosten und ohne bestimmtes Versprechen der Einstellung nach Berlin kommt, befindet sich dem Arbeitgeberverband und auch der Firma Siemens u. Halske gegenüber bereits in einer Zwangslage und muß meistens wohl oder übel sich den gestellten Bedingungen fügen, auch wenn es gelbe Bedingungen sind.

Damit ist die Berechtigung unserer Warnung gegenüber Arbeitsangeboten der Firma Siemens u. Halske wie auch des Verbandes Berliner Metallindustrieller vollständig gegeben.

Privatversicherung.

Von der Kriegerversicherungskasse der „Volksfürsorge“.

Die kameradschaftliche Treue, die bei den deutschen Arbeiterorganisationen immer eine gute Stütze hatte, bewährt sich auch bei dem jetzigen Kriege wieder aufs neue. Günstige Gelegenheit dazu bietet die im Einverständnis mit den Centralinstanzen der deutschen Gewerkschaften und Genossenschaften von der „Volksfürsorge“ eingerichtete Kriegerversicherungskasse in Hamburg. Bei dieser Kasse können auf den Namen einzelner Kriegsteilnehmer Anteilscheine im Werte von 5 Mk. erworben werden. Nach Schluß des Krieges wird die gesamte eingegangene Summe restlos aufgeteilt zugunsten der Angehörigen derjenigen Versicherten, welche während des Krieges starben. Es ist für die Familien im Kriege fallender Arbeiter sicher eine ganz besonders wünschenswerte Hilfe, wenn ihnen nach dem Kriege eine größere Summe zugeführt werden kann.

Um dies für den schlimmsten Fall sicherzustellen, hat der Vorstand der sozialdemokratischen Partei Deutschlands für 5 ins Feld gezogene Parteisekretäre selbst je 5 Anteilscheine erworben. Einer Anregung des Parteivorstandes an die Parteipresse folgend, hat der Verlag des „Hamburger Echo“ für seine Angestellten je 4 Anteilscheine gekauft. Die sozialdemokratischen Wahlvereine Lüchow und

Ottensen haben ihre ausmarschierten Genossen versichert, ebenso der Arbeiterturnverein Solzen. Die Generalkommission hat für einen ihrer im Feld befindlichen Angestellten 10 Anteile erworben. Die Verwaltungsstelle Köln des deutschen Metallarbeiterverbandes hat 200, die Zahlstelle Jena des deutschen Bauarbeiterverbandes 116 Anteilscheine für ihre Kollegen im Felde erworben. Ihre Angestellten haben versichert die Konsumvereine Bremen (für 32 Angestellte je 4 Anteilscheine) und Magdeburg (für 60 Angestellte je 2 Anteilscheine). Der Konsumverein Ludwigschafen ist weiter gegangen und hat für seine sämtlichen Mitglieder im Felde (800) Anteilscheine gekauft. Die Baugenossenschaften „Falterau“ in Degerloch bei Stuttgart und der Bau- und Sparverein Wülffel und Umgegend haben ihre eingezogenen Mitglieder ebenfalls versichert.

Die kolossalen Verluste, die aus den Kämpfen der letzten Woche wieder gemeldet wurden, zeigen sich auch an der betrübenden Länge der zahlreichen Todeslisten in den Gewerkschafts- und Tagesblättern. Sie lassen die vielfach eintretenden Sorgen erkennen, die den Angehörigen aus dem Verluste ihrer Ernährer erwachsen. Diese Sorgen wenigstens zu erleichtern, was die Volksfürsorge-Kriegsversicherungskasse ermöglicht, sollte nicht nur den Angehörigen überlassen werden. Freunde, Kollegen, Genossen, die im Frieden lohnende Arbeit behalten haben, können ihren Kameraden im Felde eine Beruhigung bereiten, wenn sie durch Erwerbung von Anteilscheinen ihnen zeigen, daß die kameradschaftliche Treue auch in diesen ernsteren Zeiten hinter ihnen steht.

Polizei, Justiz.

Zur Politischerklärung der Gewerkschaften.

Der Landrat in Hameln hatte die Ortsgruppe des Landarbeiterverbandes zu Grolshede i. W. im April d. J. für einen politischen Verein erklärt und demgemäß die Einreichung der Statuten und eines Verzeichnisses der Vorstandsmitglieder gefordert. Die gleiche Maßnahme hatte die Polizeiverwaltung zu Buer-Beckhausen i. W. am 2. Oktober 1913 gegenüber der dortigen Ortsgruppe des Bergarbeiterverbandes ergriffen. Endlich sollte auch die Zahlstelle des Metallarbeiterverbandes zu Kosenau in Schleisien als ein politischer Verein zu erachten und demgemäß zur Einreichung der Statuten und eines Verzeichnisses der Vorstandsmitglieder verpflichtet sein. Alle drei Verfügungen sind nunmehr von den betreffenden Polizeiverwaltungen zurückgenommen worden.

Mitteilungen.

Quittung

über die im Monat Oktober 1914 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. der Glasarbeiter f. 1. Quartal 1914	614,76 Mk.
„ „ Bauarbeiter f. 2. Qu. 1914	12 418,32 „
„ „ Brauerei- u. Mühlenarbeiter für 2. Quartal 1914	1 865,10 „
„ „ Kupferschmiede f. 2. Quart. 1914	205,24 „
„ „ Maler f. 2. Quartal 1914	1 458,52 „
„ „ Rotenstecher für 1914	70,56 „

Berlin, den 11. November 1914.

Hermann Rube.